

Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen - Höchstüberlassungsdauer

Vom 25. April 2018

(KABl. S. 157)

§ 1

Abweichende Regelung

Für Mitarbeitende, die in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine gemäß § 4 BAT-KF¹ überlassen sind, oder für Diakoninnen und Diakone, die an Dritte gemäß § 4 BAT-KF überlassen sind, wird die Höchstüberlassungsdauer des § 1 Absatz 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz² (AÜG) auf sechs Jahre verlängert.

§ 2

Geltungsbereich³

(1) Die Arbeitsrechtsregelung gilt

- a) für Mitarbeitende, die in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine überlassen sind, nur für Personalstellungen oder Abordnungen in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine, die Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL sind,
- b) für Diakoninnen und Diakone, die bei einem Werk angestellt sind, das Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL ist und die im Wege einer Personalstellung oder -abordnung bei einem Dritten beschäftigt sind.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine überlassen werden, oder als Diakoninnen oder Diakonie an Dritte überlassen werden.

¹ Nr. 850.

² Nr. 824.

³ Die Arbeitsrechtsregelung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

